

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag. RH/MS

Klappe (DW) Fax (DW)  
39172

Datum  
02.06.2015

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz-SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken-und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden.**

Der ÖGB begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Das Ziel des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes, Scheinfirmen schneller zu entdecken, gezielter gegen sie vorzugehen und damit den Ausfall beim Beitrags-, Steuer- und Zuschlagsaufkommen zu minimieren, wird vom ÖGB unterstützt.

Die stärkere Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und zuständigen Einrichtungen sollte im Idealfall schon im Anfangsstadium dazu führen, dass betrügerische Unternehmen erkannt werden können und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Gerade die oft mangelnde Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und die Möglichkeit, Fristen so weit wie möglich auszuschöpfen, erlauben den Scheinunternehmen ihre Tätigkeit so lange aufrecht zu erhalten, dass der „Gewinn“, der gleichzeitig ein Verlust auf Seiten der Steuer, BUAK und Sozialversicherung ist, enorme Höhen erreicht.

Daher wird die Vorgehensweise, die in diesem Gesetz vorgeschlagen wird, ausdrücklich begrüßt. Wir können auch eventuelle rechtsstaatliche und/oder datenschutzrechtliche Bedenken nicht teilen, ein seriöser Unternehmer wird entweder gar nicht in Verdacht geraten oder kann einen allfälligen solchen leicht entkräften. Die Verdachtsmomente des § 8 SBBG sind derart formuliert, dass ein im normalen Geschäftsleben stehendes Unternehmen bei den prüfenden Behörden überhaupt nicht auffallen wird.

Genauso wichtig wie das Interesse der betroffenen öffentlichen Stellen auf rasche und effiziente Verfolgung von Scheinunternehmen und damit der Verhinderung von Steuer-, Beitrags- und Zuschlagsausfall ist aber auch das Interesse der tatsächlich arbeitenden Dienstnehmer, ihre Rechte wahren zu können. Gegen die vorliegende Normierung von Mitwirkungspflichten ist nichts einzuwenden, allerdings dürfen diese Pflichten nicht so streng gefasst werden, dass sie für den betroffenen Personenkreis schwer bis gar nicht zu erfüllen sind. Und wenn die Betroffenen ihren Pflichten nachkommen, muss natürlich gewährleistet sein, dass sie ihre Ansprüche (sowohl arbeits- als auch sozialrechtlicher Natur) geltend machen können. Die vorgesehene Zurechnungsregel (siehe § 35 ASVG) in der Novelle ist daher wohl nicht weitgehend genug.

Die Möglichkeit, missbräuchliche Verwendungen der e-card und falsche Leistungsabrechnungen der Vertragspartner zu kontrollieren sowie fehlerhafte Krankschreibungen zu entdecken, wird von uns als sinnvoll erachtet.

Zu einzelnen Bestimmungen:

**Zu § 5 SBBG:**

Für einen effizienten und sinnvollen Datenaustausch wäre die Aufnahme weiterer Delikte, die eine Informationsverpflichtung auslösen, durchaus sinnvoll. So wäre hier z.B. an Vermögens- bzw. Krida-Straftatbestände zu denken.

**Zu § 32a ASVG:**

Die Einführung einer Verpflichtung der Krankenversicherungsträger, ihre Vertragspartner zu kontrollieren und die damit verbundene Möglichkeit, bei wiederholten Verstößen mit Vertragskündigungen reagieren zu können, wird ausdrücklich begrüßt.

**Zu § 35 ASVG:**

Es ist äußerst positiv, dass die Krankenkassen den tatsächlichen Dienstgeber zu ermitteln haben bzw. der Auftraggeber als Arbeitgeber gilt. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass durch diese Regelungen auch wirklich alle vom Scheinunternehmen Beschäftigten, die tatsächlich Arbeitsleistungen erbringen, erfasst werden. Auch gelten diese Regelungen nur im Rahmen des Sozialversicherungsrechts. Es fehlt daher eine Bestimmung, die den festgestellten Arbeitgeber auch arbeitsrechtlich als solchen festlegt.

**Zu § 42b ASVG:**

Durch die Risiko- und Auffälligkeitsanalyse der Krankenversicherungsträger sollen verdächtige Anzeichen im Dienstgeberbereich frühzeitig erkannt werden, damit bereits in einem möglichst frühen Stadium dementsprechende Vorsichtsmaßnahmen (Erhebungen und Überprüfungen) ergriffen werden können. Um dieses Instrument möglichst effizient zu gestalten, wären unserer Meinung nach die Umsatzsteuerdaten der Unternehmen besonders wichtig. Es sollte daher eine Bestimmung aufgenommen werden, die den

Finanzbehörden vorschreibt, den Krankenversicherungsträgern vor allem die Daten der Umsatzsteuervoranmeldungen zur Verfügung zu stellen.

### Zu §§ 148 Z6 und 342 Abs.1 Z 3 ASVG:

Die verschärften Bestimmungen zur Feststellung der Identität der Patienten erscheinen vernünftig und zielführend. Allerdings sollte bedacht werden, dass es Personengruppen (z.B. Obdachlose) gibt, bei denen mangels Lichtbildausweises die Identitätsfeststellung nicht so einfach möglich ist.

Unserer Meinung nach sind für eine erfolgreiche Sozialbetrugsbekämpfung jedoch noch einige zusätzliche Schritte notwendig. Dazu möchten wir einige Punkte vorschlagen:

- Prüfpflicht der Gewerbebehörden:  
So lange es einfach möglich ist, ein freies Gewerbe mit oft abstrusen Gewerbewortlauten anzumelden und dadurch einen Gewerbeschein zu erlangen, ist eine Umgehung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einfach möglich. Es wird daher angeregt, eine sorgfältige Prüfpflicht der Gewerbebehörden zu statuieren.
- Generalunternehmerhaftung:  
Derzeit ist es für Generalunternehmer viel zu leicht, aus ihrer Haftung für das von ihnen verantwortete Projekt zu entkommen. Erst wenn eine wirkliche Generalunternehmerhaftung (d.h. Haftung für alle steuer- und sozialrechtlichen Bestandteile) gegeben ist, wird ein solches Unternehmen die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl der Subunternehmen walten lassen.
- „Briefkastenfirmen“ im nahen Ausland:  
In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Problematik der sogenannten „Briefkastenfirmen“ (z.B. Pakettransportgewerbe, Straßengüterverkehr), die ins benachbarte Ausland „ausflaggen“, ebenfalls genauer untersucht werden sollten.
- Einkommensgrenzen rot-weiss-rot-card:  
Um Lohndumping und Verdrängungseffekte zu vermeiden, wäre eine Anhebung der Mindestentgelte im Akademikerbereich und für Höchstqualifizierte notwendig.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär